

Richtlinie

zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum Teil 1: Innenstadt



Inhalt:

	Seite
1 Einführung	03
2 Ziele	04
3 Hinweise zur Anwendung	05
4 Geltungsbereich	06
5 Gestaltung im öffentlichen Raum	08
5.1 Warenauslagen	08
5.2 Werbeständer	11
5.3 Gastronomiemöblierung	13
5.4 Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen	16
5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente	19
5.6 Bodenbeläge	22
5.7 Fahrradständer	23
5.8 öffentliche Fernsprecher	25

Juni 2006

Herausgeber:
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
vertreten durch das Stadtplanungsamt
Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-6470
E-Mail: stadtplanung@wiesbaden.de

verantwortlich:
Ltd. Baudirektor Thomas Metz
Leiter des Stadtplanungsamtes

Verfasser und Fotos:
Sabine Elberfeld

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in den Innenstädten durch die privaten Sondernutzungen in seiner Gestaltung und in seiner Benutzbarkeit mitgeprägt. Dazu gehören Waren- auslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme, etc. Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können den öffentlichen Raum bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen.

Es ist jedoch zunehmend zu beobachten, dass der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit privaten Waren- auslagen, Werbeständern, Gastronomiemöblierung, Fahrradständen etc. in seiner städtebaulichen Gestalt verunklart und vielfach qualitativ abgewertet wird. Die Verschiedenartigkeit der Auslagen, Werbung und Möbel, deren Gestaltung auf die Erregung von Aufmerksamkeit ausgelegt ist, führt zu einer Reizüberflutung im Straßen- raum, lenkt von der Qualität der gebauten Umgebung ab und führt letztlich zu der oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Gestaltqualität zentraler öffentlicher Räume wieder mit der Bedeutung des Ortes in Übereinstimmung zu bringen. Die Gestaltqualität soll dem Charakter des Ortes als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen.

Mit der Anwendung der Richtlinien bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt reduzierte Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch soll das einzigartige Stadtbild Wiesbadens geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden. Die Gestaltungs- richtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadt- identität und des Stadtimages leisten.

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfalleimer, etc.) die Straßen und Plätze Wiesbadens. Durch ihre Gestaltung und ihre Konzentration in Teilen des Stadtgebietes haben sie unmittelbar Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre dieser Stadtgebiete. Daher ist die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Diese Gestaltungsrichtlinie wurde am 1. Juni 2006 als Anlage zur jeweils gültigen Sondernutzungssatzung von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und kommt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Anwendung.

Die Richtlinie bezieht sich auf den innerstädtischen Kernbereich, der das historische Fünfeck und die süd-östlich angrenzenden gründerzeitlichen Erweiterungen bis zum Ersten Ring einschließlich des Hauptbahnhofs umfasst. Dieser Stadtkern ist Kristallisationspunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf die Fußgängerzone mit den angrenzenden Altstadtgassen und die Platzräume (Marktplatz, Mauritusplatz etc.) gelegt werden mit ihrem erhöhten Publikumsverkehr und der Fülle von Einrichtungen von touristischem und überörtlichem Interesse.

Demzufolge unterscheidet die Gestaltungsrichtlinie bei den verschiedenen Themen allgemeine Anforderungen für den gesamten Geltungsbereich und darüber hinaus besondere Anforderungen für die Fußgängerzone, Plätze etc..

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung). Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich, sofern sie im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches für die allgemeinen Anforderungen sowie des Geltungsbereiches für die besonderen Anforderungen (rot gekennzeichnete Bereiche) sind der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen. Für den Geltungsbereich der besonderen Anforderungen ist eine Straßenliste beigefügt.

Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

In begründeten Einzelfällen (z. B. Obst-, Blumengeschäfte) sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzeptes nicht in Frage gestellt werden.

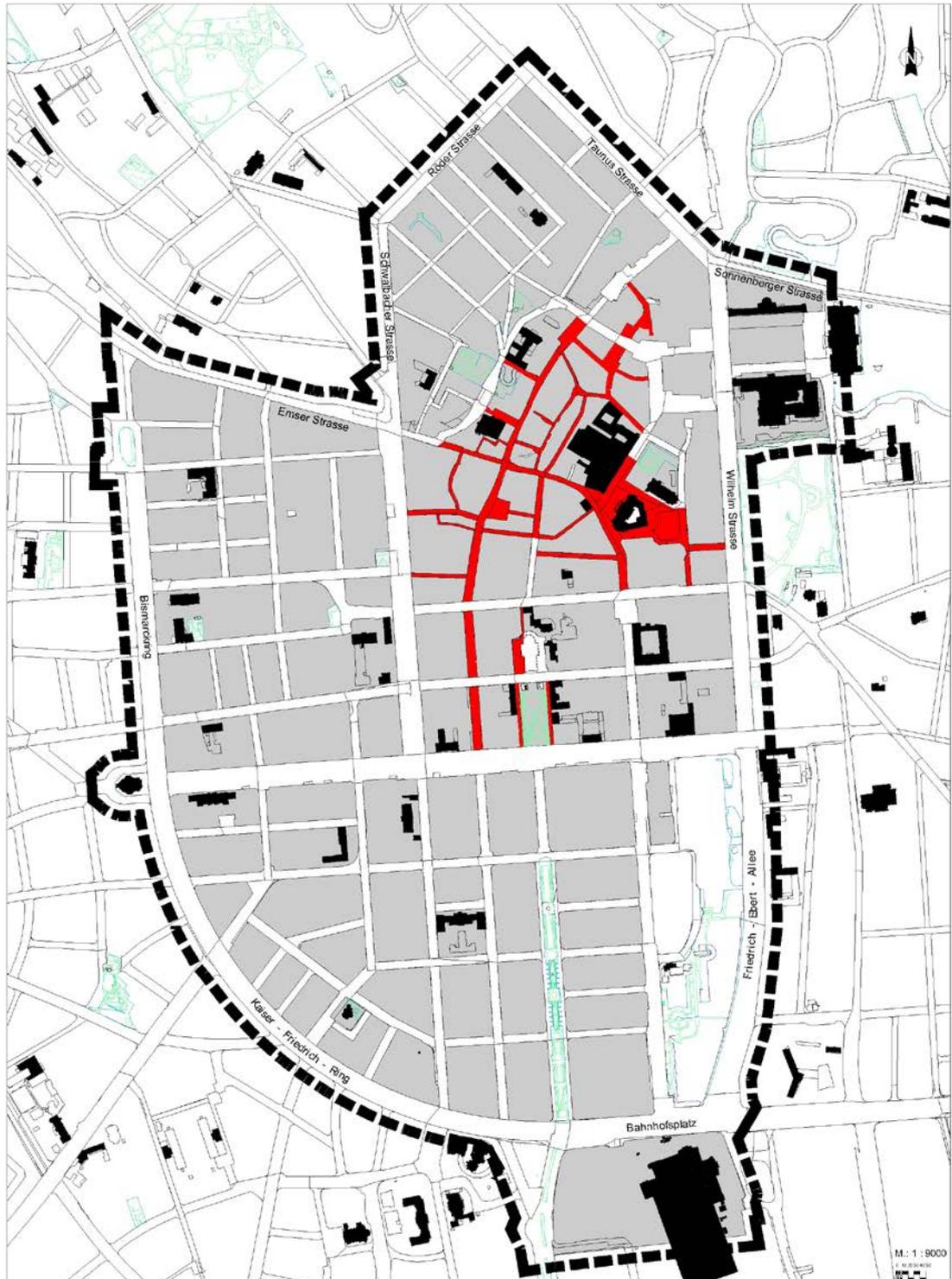
Das Gestaltungskonzept enthält eine Aufzählung geeigneter Maßnahmen, um die Grundsätze zu illustrieren. Diese dienen der Verwaltung und den Bürgern als Orientierung.



Allgemeine Anforderungen



Besondere Anforderungen

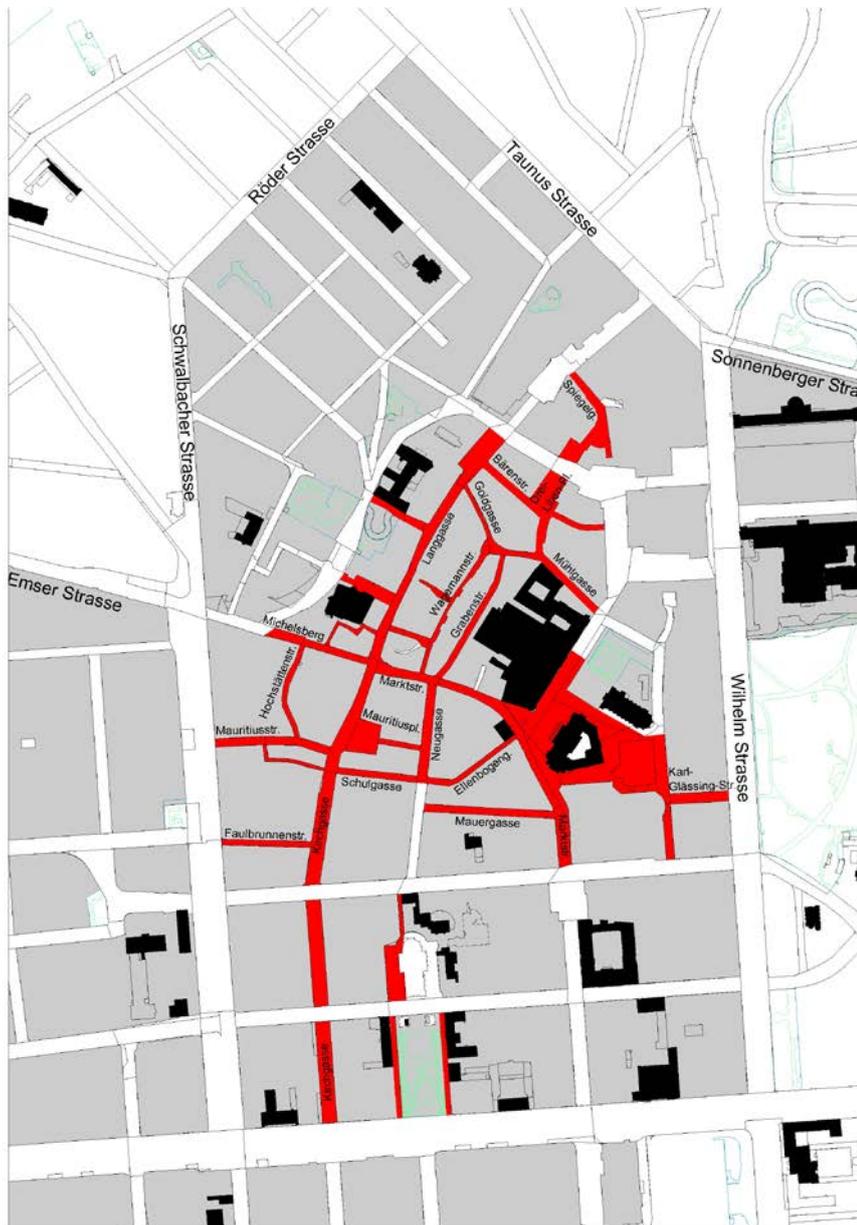


Straßenliste für den Geltungsbereich der besonderen Anforderungen

Alfons-Paquet-Straße
 Am Römertor
 Bärenstraße
 Bonifatiusplatz
 De-Laspe-Straße
 Dernsches Gelände
 Dreililienplatz
 Ellenbogengasse
 Faulbrunnenstraße
 Gemeindebadgässchen
 Goldgasse

Grabenstraße
 Häfnergasse
 Hochstättenstraße
 Karl-Glässing-Str.
 Kirchgasse
 Kleine Kirchgasse
 Kleine Langgasse
 Kleine Schwalbacher
 Langgasse
 Luisenplatz
 Marktstraße

Mauergasse
 Mauritiusplatz
 Mauritiusstraße
 Michelsberg
 Mühlgasse
 Neugasse
 Schlossplatz
 Schulgasse
 Schützenhofstr.
 Spiegelgasse
 Wagemannstr.



5

Gestaltung im öffentlichen Raum

Im Folgenden werden die für Wiesbaden wichtigen Aspekte der Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum differenziert auf die Gestaltungszonen und mit Beispielen hinterlegt behandelt.

5.1

Warenauslagen

Warenauslagen des Einzelhandels stellen in ihrer Häufung und der zum Teil „marktschreierischen“ Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar sowie in ihrer Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit eine gestalterische Beeinträchtigung. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“.

Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.



positives Beispiel für Warenauslagen

Festlegungen

Allgemeine Anforderungen:

- Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten.
- Pro Einzelhandelsbetrieb sind nur zwei Typen von Warenauslagen zulässig (z.B. Warentisch und Kleiderständer), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind.
- Bei der Farbgestaltung von Warenauslagen sind grelle Farbtöne unzulässig.
- Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht. Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf abzüglich der notwendigen Zugangsbreiten nicht mehr als 2/3 der Breite der Geschäftsfront verstellen und unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten eine Tiefe von 1,50 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, nicht überschreiten.
- Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden, bzw. an der Fassade oder im Luftraum ist unzulässig.
- Sonderformen, z.B. Eistüten, oder Kinderspielgeräte, wie Autos und Helikopter sind unzulässig.

Besondere Anforderungen

- Unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten darf die Aufstellfläche eine Tiefe von 2,00 m, von der Straßenbegrenzungslinie aus gemessen, nicht überschreiten.
- Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons sind unzulässig.

Beispiele Warenauslagen

+

Beschränkung auf einen Kleider-
ständer, Schaufenster und Eingänge
werden weitgehend freigehalten



+

weniger ist mehr



+

Warenauslagen
mit Bezug zur Fassade



+

reduzierte und einheitliche
Gestaltung von Warenauslage,
Werbeanlage und Werbeständer
(Stopper)



5.2

Werbeständer

Werbeständer, auch Stopper genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalom laufen. Ihre Hinweiskfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirkend störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und dient somit dazu, die Betriebsidentität zu stärken.



positives Beispiel für die Anordnung von Werbeständern

Festlegungen

Allgemeine Anforderungen:

- Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapp tafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.
- Pro Einzelhandels-, bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.
- Der Werbeständer darf unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten bis max. 1,00 m von der Gebäudefassade des jeweiligen Betriebes abrücken.
- Der Werbeständer darf nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden.
- Die maximale Größe von Werbeständern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Aufsätze sind nicht zulässig.
- Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sind unzulässig.

Besondere Anforderungen:

- Werbeständer sind grundsätzlich unzulässig, außer bei Geschäften, die keine Warenauslagen beantragt haben, z.B. Bäckereien, Metzgereien, Reisebüros, Sparkassen etc.. Hier ist die Aufstellung eines Werbeständers nach den vorstehenden Vorschriften über Allgemeine Anforderungen zulässig.

Hinweis:

Für Betriebe in den Nebenlagen wird eine Möglichkeit angeboten, in der Hauptachse der Fußgängerzone einen Hinweis auf ihren Betrieb zu platzieren, z.B. in Form von Gewerbehinweisschildern (ähnlich Schildern mit Straßennamen) an einem Mast.

5.3

Gastronomiemöblierung

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum in geeigneten Bereichen des Wiesbadener Stadtgebiets erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtimage bei.

Die oft übliche Vielgestaltigkeit und zum Teil mangelnde Gestaltungsqualität der Möblierung hinterlässt jedoch einen zusammen gewürfelten, z.T. minderwertigen Eindruck. Ziel ist es daher, durch einen Katalog von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitätvollen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, gestaltetes Ambiente zu vermitteln. Die Festlegungen geben einen gemeinsamen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum.

Die Beschränkung der Fläche für Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite soll einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus-, bzw. Stadtstruktur leisten, wobei in besonderen räumlichen Situationen Ausnahmen möglich sind.



positives Beispiel für Gastronomiemöblierung

Festlegungen

Allgemeine Anforderungen

- Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken Sonnenschutz-elemente etc.).
- Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden.
- Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.
- Reine Kunststoffmöbel sind nur ausnahmsweise im Sinne der nachstehenden Abbildungen zulässig. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, sind nicht zulässig.
- Als Sonnenschutz sind ausschließlich frei stehende Sonnenschirme zulässig nach den Festlegungen unter Punkt 5.4 dieser Richtlinie.
- Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben. Ausnahmsweise ist eine dezente Werbung am Volant der Sonnenschirme (siehe Kapitel 5.4) zulässig.
- Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum (im Regelfall: Gehweg) in Anspruch genommen werden (unter Beachtung der sonstigen Belange), der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich.

Besondere Anforderungen

- Die typische Biergartenbestuhlung ist nicht zulässig.

Beispiele Gastronomiemöblierung



hochwertige Möblierung, Sonnenschirme
in dezenter Farbe ohne Werbung



gelungene Farbakzente



ausnahmsweise zulässige reine
Kunststoffbestuhlung



5.4 Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen

Markisen erfüllen zum Schutz der Waren vor Sonneneinstrahlung eine wichtige Funktion. Sie sind wegen ihrer Größe und Auskrägung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung, die durch unangepasste Form und Farbgebung auch die Fassadengestaltung erheblich beeinträchtigen kann.

Überdachungen und Sonnenschirme können bei gehäuftem und in Form und Farbe vielgestaltigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich beeinflussen. Die Benutzung dieser Elemente für zusätzliche, z.T. grelle Werbung trägt außerdem zu einer Überfrachtung des Straßen- und Platzraumes bei.

Der Ausschluss greller Farben und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung von Markisen zielt auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.



positives Beispiel für Markisen

Festlegungen

Allgemeine Anforderungen:

- Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachte, bewegliche Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.
- Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.
- Pro Einzelhandelsbetrieb ist nur ein Typ Markisen bzw. Überdachungen zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen.
- Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange und notwendiger Durchfahrtsbreiten eine Auskragung von 2,00 m nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Auskragung über 2,00 m möglich.
- Die Bespannung soll nur mit textilen Materialien erfolgen. Die Farbgebung ist auf das Farbkonzept der Fassade abzustimmen.
- Eine dezente Werbung am unteren Abschluss (Volant) kann zugelassen werden.
- Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

Beispiele Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen



Sonnenschirme in dezenten Farben ohne Werbung



Markisenfelder auf die Fassadenöffnungen bezogen



leichte Konstruktion, in Größe und Farbe auf die Fassade abgestimmt



5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente

Einfriedungen, zum Teil auch in Form von Begrünungselementen, stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar, die unerwünscht ist.

Der öffentliche Raum wird damit verstellt, optisch eingengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Ausnahmen aufgrund der Verkehrssicherheit sind möglich, wenn damit die Transparenz des öffentlichen Raums gewährleistet bleibt und bei der Materialwahl ein Mindeststandard eingehalten wird.

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn Sie als Einfriedung, bzw. „Vorgarten“ verwendet werden oder bei gehäuftem oder überdimensioniertem Auftreten.



positives Beispiel für Begrünungselemente

Festlegungen

Allgemeine Anforderungen:

- Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Geländer etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.
- Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern o.ä. sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen bei Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt.
- Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen dürfen nicht ausschließlich aus Kunststoff bestehen, dürfen nicht blickdicht gestaltet sein, keine Werbung tragen und müssen eine dezente Farbgebung aufweisen.
- Einfriedungen mit Pflanzkübeln sind nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt und die Pflanzhöhe 1,50 m nicht übersteigt.
- Sonstige Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zulässig.
- Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus qualitativollen, optisch ansprechenden Materialien bestehen.

Beispiele Einfriedungen und Begrünungselemente

passend dimensionierte grüne Akzente im Straßenraum



transparente Einfriedung zur Straße



Akzentuierung des Eingangsbereichs



5.6

Bodenbeläge

Bodenbeläge demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum.

Festlegungen

Allgemeine Anforderungen

- Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig.
- Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.

5.7

Fahrradständer

Das Aufstellen von Fahrradständern ist primär Aufgabe der Stadt. Zahlreiche, individuell gestaltete Fahrradständer würden das Straßenbild nachhaltig beeinträchtigen. Sollte sich in bestimmten Bereichen ein offensichtlicher Mangel ergeben, ist das Aufstellen privater Fahrradständer denkbar. Sie dürfen jedoch nicht als zusätzlicher Werbeständer missbraucht werden.

Eine Vereinheitlichung bezüglich Form und Farbe der privaten Fahrradständer dient der gestalterischen Qualitätssicherung und der optischen Ruhe im Straßenbild.



positives Beispiel für Fahrradständer

Festlegungen

Allgemeine Anforderungen

- Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.
- Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen.
- Die Fahrradständer dürfen lediglich in der Metallfarbe oder anthrazit lackiert, bzw. der vorherrschenden Farbgestaltung aus der Umgebung angepasst ausgeführt sein.
- Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.

Beispiele geeigneter Fahrradständer

+
dezente Eigenwerbung an nutzbarem
Fahrradständer (das Schild sollte
kleiner sein und niedriger angebracht
werden)



+
platzsparender Fahrradständer mit
Rahmen



5.8

Öffentliche Fernsprecher

Öffentliche Fernsprecher dienen der Grundversorgung der Bevölkerung. Sie stellen ein auffälliges Element im öffentlichen Raum dar.

Gestalterisch problematisch ist die Aufstellung mehrerer, gestalterisch unterschiedlicher Einrichtungen von einem Anbieter, bzw. von mehreren Anbietern.



positives Beispiel für öffentliche Fernsprecher

Festlegungen

Allgemeine Anforderungen

- Es sind nur Telefonstelen in Edelstahl ohne Wetterschutz zulässig oder mit einer Bedachung und einem einseitigen Wetterschutz aus Glas.
- Werbung an den Telefonstelen ist unzulässig bis auf eine dezente Eigenwerbung am oberen Abschluss der Stele.
- Pro Standort sind maximal drei Stelen zulässig, die alle optisch gleich gestaltet sein müssen.

Beispiel öffentliche Fernsprecher



mögliche Alternative, farbliche Gestaltung des Apparats muss unauffälliger sein

